

Statuten des Bündner Schiesssportverbandes

Inhaltsverzeichnis:

I Allgemeines	3
Artikel 1 Name –Sitz – Einleitung	3
Artikel 2 Zweck	4
II Mitgliedschaften	4
Artikel 3 Mitgliedschaften des Verbands	4
Artikel 4 Verbandsmitgliedschaften	5
Artikel 5 Mitgliedschaften Vereine	5
III Organisation	6
Artikel 6 Organe	6
a) Delegiertenversammlung	6
Artikel 7 Vertretungsrechte	7
Artikel 8 Einberufungszeitpunkt	7
Artikel 9 Kompetenzen	7
Artikel 10 Antrag und Beschlussfassung	8
Artikel 11 Leitung	8
Artikel 12 Protokoll	8
Artikel 13 Abstimmungen	8
Artikel 14 Wahlen	9
b) Schützenrat	9
Artikel 15 Einberufung	9

Artikel 16	Kompetenzen.....	9
	c) BSV-Vorstand.....	10
Artikel 17	Zusammensetzung – Konstitution – Amtsdauer - Wahlen	10
Artikel 18	Geschlechtervertretung.....	11
Artikel 19	Interessensvertretung.....	11
Artikel 20	Interessenskonflikte – Annahme von Geschenken.....	11
Artikel 21	Einberufung	12
Artikel 22	Kompetenzen.....	12
Artikel 23	Rekurse	13
IV Schiessvorschriften		13
Artikel 24	Sportliches Schiessen	13
Artikel 25	Bundesübungen.....	13
V Finanzen.....		14
Artikel 26	Einnahmen.....	14
Artikel 27	Ausgabenkompetenz.....	14
Artikel 28	Haftung	14
Artikel 29	Entschädigungen.....	15
Artikel 30	Rechnungsabschluss	15
Artikel 31	Geschäftsprüfungskommission	15
VI Kommunikation.....		16
Artikel 32	Aufgabe und Zweck.....	16
VII Datenschutz.....		16
Artikel 33	Umgang mit Daten	16
VIII Schlussbestimmungen.....		17
Artikel 34	Differenzen zwischen den Sprachen	17
Artikel 35	Ethik, Dopingbekämpfung und Prävention.....	17
Artikel 36	Auflösung	18
Artikel 37	Genehmigung und Inkraftsetzung	18

I Allgemeines

Artikel 1 Name – Sitz – Einleitung

Der Bündner Schiesssportverband (BSV)

La Federaziun Grischuna dal Sport da Tir (FGST)

La Federazione Grigionese del Tiro Sportivo (FGTS)

- ¹ Nachfolgend BSV genannt, ist ein Verein im Sinne von Art. 60 ff des Schweizerischen Zivilgesetzbuches (ZGB). Der BSV hat seinen Sitz jeweils am Ort der Geschäftsstelle. Hat der Verband keine Geschäftsstelle, ist er am Wohnort des Präsidenten.
- ² Der BSV wurde im Jahr 1881 unter dem Namen «Bündnerischer Schützenverband» in Chur gegründet. Aus der Fusion – mit dem Bündner Matchschützenverband im Jahr 2002 und dem Sportschützenverband im Jahr 2005 – wurde die Bezeichnung «Bündnerischer Schützenverband» in den «Bündner Schiesssportverband» umbenannt.
- ³ Der BSV verfolgt keine kommerziellen Zwecke. Erwirtschaftete Mittel werden im Sinne des Verbandszwecks verwendet.
- ⁴ Beziehen sich Begriffe auf natürliche Personen, sind alle Geschlechter gleichgestellt. Die Gleichstellung aller Geschlechter bezieht sich ebenfalls auf alle Reglemente (Reg.) und Ausführungsbestimmungen (AFB).
- ⁵ Aus Gründen der besseren Lesbarkeit wird auf die gleichzeitige Verwendung geschlechtlicher Sprachformen verzichtet. Sämtliche Personenbezeichnungen gelten gleichwohl für alle Geschlechter.
- ⁶ Der BSV anerkennt die Statuten des Schweizer Schiesssportverbands (SSV) und die darin enthaltenen Bestimmungen und Standards.

Artikel 2 Zweck

Der BSV ist die Dachorganisation der Bündner Schützenbezirke, Vereine und Schützen. Er vertritt den Bündner Schiesssport und die Interessen seiner ihm angeschlossenen Vereine und Organisationen nach aussen. Er bezweckt zudem:

- Den Betrieb einer Geschäftsstelle für die Erledigung der administrativen Arbeiten und zur Unterstützung der BSV-Vorstandsmitglieder, der Bezirke, Vereine und Schützen
- Den Betrieb einer Kommunikationsstelle und einer Webseite mit dem Ziel, den Schiesssport nach innen und aussen aktuell und attraktiv zu kommunizieren
- Den Schiesssport unter Mitwirkung der Bezirke, Vereine und Schützen in allen Bereichen zu fördern, insbesondere im Bereich Nachwuchs und Kaderbildung
- Die Aus- und Weiterbildung von Funktionären, Leitern, Trainern und Richtern sowie Jugend und Sport zu fördern und zu unterstützen
- Regionale, kantonale, nationale und internationale Schiessanlässe unter Mitwirkung der angeschlossenen Verbände, Bezirke, Vereine und Schützen zu organisieren, zu koordinieren und durchzuführen
- Die notwendigen Reglemente und Ausführungsbestimmungen auszuarbeiten, vorzulegen und umzusetzen
- Die Integrität, Sicherheit und Fairness von sportlichen Wettkämpfen im Schiesssport vor jeder Form von Manipulation und/oder korrupten Aktivitäten zu schützen

II Mitgliedschaften

Artikel 3 Mitgliedschaften des Verbands

¹ Der BSV ist Mitglied der nachfolgenden Organisationen:

- Schweizer Schiesssportverband (SSV)
- Unfallversicherung Schweizerischer Schützenvereine (USS)
- Kranzkartenkonkordat Schweizerischer Schützenverbände (KKK)
- Regionale Leistungszentren

² Der BSV kann andere schiesssportbetreibende Vereine aufnehmen, sofern sie gleichgelagerte Ziele und Interessen verfolgen.

Artikel 4 Verbandsmitgliedschaften

Mitgliederorganisationen des BSV sind:

- ¹ Mitglieder des BSV sind:
 - die Bezirksschützenverbände
 - die Schützenvereine Gewehr 10/50/300m und Pistole 10/25/50 m
 - der Bündner Schützen-Veteranen-Verband
 - der Veteranenbund Bündner Sportschützen
 - der Calvenschützenverband
- ² Die Aufnahme von Verbandsmitgliedschaften in den BSV erfolgt gemäss Art. 5 durch den Kantonalvorstand.
- ³ Mitglieder, die dem Interesse oder dem Ansehen des Verbands und des Schiesssports im Allgemeinen zuwiderhandeln, die sich den Anordnungen der zuständigen Organe und der Aufsichtsbehörde nicht fügen oder ihren finanziellen Verpflichtungen nicht nachkommen, können auf Antrag des Kantonalvorstands von der Delegiertenversammlung aus dem BSV ausgeschlossen werden.
- ⁴ Mit einem Austritt oder Ausschluss erlischt jeder Anspruch gegenüber dem BSV. Austretende oder ausgeschlossene Vereine bleiben für das laufende Jahr beitragspflichtig.

Artikel 5 Mitgliedschaften Vereine

- ¹ Neugründungen, Fusionen und Auflösungen von Vereinen sind gemäss dem BSV-Reglement Nr. 1.0.5 durchzuführen.
- ² Die Statuten der Mitglieder sind dem Kantonalvorstand zur Genehmigung zu unterbreiten. Sie dürfen keine Bestimmungen enthalten, welche denjenigen des BSV widersprechen
- ³ Sie verpflichten sich, Statuten, Reglemente und Vorschriften des BSV einzuhalten.
- ⁴ Die Mitglieder gemäss Art. 7 haben Stimm- und Wahlrecht an der Delegiertenversammlung.
- ⁵ Mit einem Austritt oder Ausschluss erlischt jeder Anspruch gegenüber dem BSV. Austretende oder ausgeschlossene Vereine bleiben für das laufende Jahr beitragspflichtig.

- ⁶ Schützenvereine sind zugleich Mitglieder des zuständigen Schützenbezirks
- ⁷ Schützen sind zugleich Mitglieder des Vereins.
- ⁸ Die Mitgliedervereine des BSV führen in der elektronischen Datenbank des Bundes und/oder des SSV namentliche Listen der lizenzierten und der übrigen Mitglieder.
- ⁹ Ein Verein besteht aus mindestens 8 lizenzierten Mitgliedern.

III Organisation

Artikel 6 Organe

Die Organe des BSV sind:

- a) Die Delegiertenversammlung
- b) Der Schützenrat
- c) Der Vorstand

a) Delegiertenversammlung

- ¹ Die Delegiertenversammlung ist das oberste Verbandsorgan. Sie kann ordentlich oder ausserordentlich einberufen werden. Die ordentliche Delegiertenversammlung findet jährlich, in der Regel im Monat März statt. Sie setzt sich wie folgt zusammen:
 - Den Vertretungen der Mitgliedervereine gemäss Art. 7. der Statuten
 - Den Mitgliedern des BSV-Vorstands
 - Den Ehrenmitgliedern
- ² Eine ausserordentliche Delegiertenversammlung kann unter folgenden Voraussetzungen einberufen werden, wenn:
 - der BSV-Vorstand es für notwendig erachtet
 - drei Schützenbezirke dies verlangen
 - zwanzig Vereine dies verlangen
 - die Geschäftsprüfungskommission in Fällen gemäss Art. 17 der Statuten
- ³ Die Einladung muss mindestens drei Wochen vor dem Versammlungstermin unter Bekanntgabe der Traktanden an alle Mitglieder erfolgen. Eine Einladung gilt als zugestellt, wenn diese per E-Mail- oder per Postversand erfolgt oder persönlich überreicht wird.

Artikel 7 Vertretungsrechte

Die Vertretungsrechte werden vom BSV-Vorstand jährlich anhand der registrierten und lizenzierten Vereinsmitglieder, die in der elektronischen Datenbank des Bundes und/oder des SSV geführt werden, errechnet. Stichtag für die Festlegung der Vertretungsrechte für das Folgejahr ist jeweils der 30. November des laufenden Jahrs. Die Vertretungsrechte verteilen sich wie folgt:

- | | |
|---|---------------------|
| • Von 0 bis 8 Lizenzierte | 1 Vertretungsrecht |
| • Für je weitere 20 Lizenzierte | 1 Vertretungsrecht |
| • Für jeden Schützenbezirk | 2 Vertretungsrechte |
| • Für den Bündner Veteranen-Schützenverband | 2 Vertretungsrechte |
| • Für den Veteranenbund Bündner Sportschützen | 2 Vertretungsrechte |
| • Für den Calven-Schützenverband | 2 Vertretungsrechte |

Artikel 8 Einberufungszeitpunkt

Die Einberufung einer Delegiertenversammlung muss mindestens drei Wochen vor dem Versammlungstermin erfolgen. Der Einladung sind die Traktandenliste und allfällige weitere Dokumente beizufügen. Eine Einladung gilt als zugestellt, wenn diese per E-Mail- oder per Postversand erfolgt oder persönlich überreicht wird.

Artikel 9 Kompetenzen

Die Delegiertenversammlung verfügt über folgende Kompetenzen:

- Genehmigung der Traktandenliste
- Wahl der Stimmenzähler und des Wahlbüros
- Genehmigung des Protokolls
- Genehmigung des Jahresberichts
- Genehmigung der Jahresrechnung
- Genehmigung des Voranschlags
- Genehmigung von Verbandsstatuten und Revisionen
- Festsetzung der Mitgliederbeiträge
- Wahl des Präsidenten und der Vorstandsmitglieder
- Wahl der Mitglieder der Geschäftsprüfungskommission
- Genehmigung des Disziplinarreglements
- Ernennung von Ehrenmitgliedern und Ständigen Ehrengästen

- Behandlung von Anträgen
- Erledigung von Rekursen und Beschlüssen gegen Entscheide des BSV-Vorstands, sofern nicht andere Organe dafür zuständig sind
- Ausschluss von Vereinen
- Auflösung des Kantonalverbands
- Entscheidet in allen Angelegenheiten, die nicht andern Organen des Verbands übertragen sind (ZGB Art. 65, Abs.1).

Artikel 10 Antrag und Beschlussfassung

- ¹ Anträge sind bis zum 31. Dezember schriftlich bei der Geschäftsstelle einzureichen. Der BSV-Vorstand hat zu allen Geschäften ein Antragsrecht.
- ² Die Delegiertenversammlung kann nur über traktandierte Geschäfte Beschluss fassen.

Artikel 11 Leitung

Die Delegiertenversammlung wird vom Präsidenten, bei dessen Verhinderung vom Vizepräsidenten oder von einem anderen BSV-Vorstandsmitglied geleitet.

Artikel 12 Protokoll

Die Protokollierung erfolgt durch die Geschäftsstelle, im Verhinderungsfall kann für die Protokollierung eine externe Person beigezogen werden. Das Protokoll ist innert 20 Tagen zu erstellen. Das Protokoll wird jeweils im nächsten Jahresbericht veröffentlicht.

Artikel 13 Abstimmungen

Abstimmungen erfolgen offen, sofern die Delegiertenversammlung nicht geheime Abstimmung beschliesst. Es entscheidet das einfache Stimmen-Mehr. Stimmenthaltungen werden nicht berücksichtigt. Bei Stimmengleichheit fällt der Vorsitzende den Stichentscheid.

Artikel 14 Wahlen

- ¹ Wahlen erfolgen schriftlich, wenn mehr Nominationen vorliegen, als Mandate zu besetzen sind, oder wenn die Delegiertenversammlung geheime Abstimmung beschliesst. Im ersten Wahlgang entscheidet das absolute, im zweiten Wahlgang das relative Mehr der gültigen Stimmen. Bei Stimmengleichheit entscheidet das Los.
- ² Das Absolute Mehr wird erreicht durch die Hälfte der abgegebenen gültigen Stimmen plus eine Stimme. Bei einer ungeraden Zahl ist auf die nächsthöhere Ganzzahl aufzurunden.
- ³ Das relative Mehr erreicht diejenige Person, die am meisten Stimmen auf sich vereinen kann.

b) Schützenrat

Der Schützenrat setzt sich wie folgt zusammen:

- Aus den BSV-Vorstandsmitgliedern
- Einer Vertretung jedes Schützenbezirks
- Einer Vertretung des Bündner Schützenveteranen-Verbands
- Einer Vertretung des Veteranenbunds Bündner Sportschützen
- Einer Vertretung des Calven-Schützenverbands

Artikel 15 Einberufung

Der Schützenrat wird durch den BSV-Vorstand nach Bedarf einberufen.

Artikel 16 Kompetenzen

- ¹ Der Schützenrat ist zuständig für:
 - Die Einführung neuer Wettkämpfe
 - Die Aufhebung bestehender Wettkämpfe
 - Die Einführung, die Anpassung oder Aufhebung von schiess technischen Reglementen
 - Den Beschluss zur Durchführung von Kantonalschützenfesten und die Genehmigung der Rahmenbedingungen
 - Die Genehmigung der Pauschalentschädigungsansätze für BSV-Vorstandsmitglieder gemäss Art. 4.1 des Aufwand- und Spesenreglements

- ² Im Schützenrat werden zudem wichtige Fragen im Zusammenhang mit der allgemeinen Verbandspolitik besprochen.

c) BSV-Vorstand

- ¹ Der BSV-Vorstand ist oberstes Vollzugs- und Verwaltungsorgan. Der Präsident vertritt den Verband nach aussen.
- ² Die Abteilungen erfüllen die ihnen vom Kantonalvorstand zugewiesenen Aufgaben. Sie betreuen den anvertrauten Bereich, vollziehen die Beschlüsse des Kantonalvorstands und bereiten in ihrem Bereich die Geschäfte vor. Die Aufgaben und Kompetenzen der Abteilungen werden durch den Kantonalvorstand geregelt.

Artikel 17 Zusammensetzung – Konstitution – Amtsdauer - Wahlen

- ¹ Der BSV-Vorstand setzt sich wie folgt zusammen:
- Höchstens aus neun Mitgliedern
 - Die definitive Zahl wird vor den Wahlen unter Berücksichtigung der Verhältnismässigkeit durch den BSV-Vorstand bestimmt
- ² Der Präsident wird von der Delegiertenversammlung gewählt. Im Übrigen konstituiert sich der BSV-Vorstand selbst.
- ³ Die Amtsdauer beträgt drei Jahre. Ersatzwahlen erfolgen für den Rest einer Amtsperiode. Wahlen finden alljährlich in der Regel für 1/3 der BSV-Vorstandsmitglieder statt.
- ⁴ Die gesamte Amtszeit eines BSV-Vorstandsmitglieds soll 12 Jahre nicht überschreiten.
- ⁵ Die maximale definierte Amtsdauer kann nach deren Erreichung mittels eines 2/3 Mehrheitsentscheids verlängert werden.
- ⁶ Sie beginnt nach Abschluss der Delegiertenversammlung, wo der BSV-Vorstand gewählt wurde, und endet mit Abschluss derjenigen Delegiertenversammlung, wo die Amtsdauer erreicht wird.

- ⁷ Scheidet ein Mitglied während der Amtsdauer durch Tod, Ausschluss oder Rücktritt aus, so wählt die nächstfolgende Delegiertenversammlung ein BSV-Vorstandsmitglied für die restliche Amtsdauer.
- ⁸ Besteht der BSV-Vorstand aus weniger als der Hälfte der gewählten Mitglieder, so berufen die Mitglieder der Geschäftsprüfungskommission eine ausserordentliche Delegiertenversammlung ein, bei der Ergänzungswahlen für die restliche Amtsdauer stattfinden.

Artikel 18 Geschlechtervertretung

- ¹ Der BSV-Vorstand soll in seiner Zusammensetzung eine ausgewogene Vertretung der Geschlechter aufweisen.
- ² Dabei ist anzustreben, dass die Geschlechtervertretung dem Verhältnis der Geschlechter innerhalb der Mitgliedschaft entspricht.
- ³ Der Verband achtet bei der Wahl des BSV-Vorstands nach Möglichkeit auf eine faire und ausgewogene Beteiligung aller Geschlechter.

Artikel 19 Interessensvertretung

Alle Trainerinnen, Trainer sowie Athletinnen und Athleten, die aktiv am Vereinsleben partizipieren, sollen in angemessener Weise in die Entscheidungs- und Mitbestimmungsprozesse des Vereins einbezogen werden.

Artikel 20 Interessenskonflikte – Annahme von Geschenken

- ¹ Die Mitglieder des BSV-Vorstands nehmen ihre Pflichten mit der gebotenen Sorgfalt und Effizienz und nach bestem Können wahr.
- ² Sie üben ihre Tätigkeit ausschliesslich im Interesse des Vereins aus.
- ³ Besteht die Möglichkeit eines Interessenkonflikts bei einem Mitglied des BSV-Vorstands hinsichtlich eines Beschlusses, so orientiert diese Person das Präsidium und tritt für Beratung und Entscheidung in den Ausstand. Zudem unterlässt diese Person jeglichen Austausch mit anderen Vorstandsmitgliedern über den Beschluss. Die Stimmenthaltung aufgrund eines Interessenkonflikts ist im Protokoll festzuhalten.

- ⁴ Betrifft der Interessenskonflikt das Präsidium, so orientiert dieses seine Stellvertretung.
- ⁵ Bestreitet das betroffene Mitglied den Vorwurf eines Interessenkonflikts, entscheidet der BSV-Vorstand unter Ausschluss des betreffenden Mitglieds.
- ⁶ Ein Interessenkonflikt eines Mitglieds liegt vor, wenn über ein Rechtsgeschäft oder ein Rechtsstreit zwischen ihm, seinem Ehegatten oder einer mit ihm in gerader Linie verwandten Person einerseits und dem Verein andererseits Beschluss zu fassen ist. Liegt solch ein Konflikt vor, ist das entsprechende Vereinsmitglied u.A. vom Stimmrecht ausgeschlossen.
- ⁷ Befindet sich ein BSV-Vorstandsmitglied in einem regelmässigen oder dauerhaften Interessenskonflikt, der es verunmöglicht, seinen Pflichten ordnungsgemäss nachzukommen, ist das Mitglied zum Rücktritt aufzufordern.
- ⁸ Die BSV-Vorstandsmitglieder dürfen keine direkten oder indirekten Vergünstigungen annehmen oder abgeben, die in einem direkten Zusammenhang mit ihrer Verbandsaufgabe stehen.

Artikel 21 Einberufung

Der BSV-Vorstand wird durch den Präsidenten, im Verhinderungsfall durch den Vizepräsidenten, einberufen. Vier Vorstandsmitglieder können zudem die Einberufung einer Sitzung verlangen.

Artikel 22 Kompetenzen

In die Kompetenz des BSV-Vorstands fallen folgende Geschäfte:

- Alle Geschäfte, die nicht ausdrücklich einem anderen Organ zugewiesen sind
- Die Vorbereitung der Delegiertenversammlung
- Der Vollzug von Beschlüssen aus der Delegiertenversammlung
- Die Genehmigung nicht schiesstechnischer Reglemente
- Die Genehmigung von Ausführungsbestimmungen
- Die Genehmigung von kantonalen Schiessanlässen
- Die Einsetzung von Arbeitsgruppen oder Kommissionen
- Die Festlegung von Gebühren
- Die Personalgeschäfte
- Die Bestimmung der Anzahl Abteilungen und Ressorts

Artikel 23 Rekurse

Rekurse gegen Entscheide und Beschlüsse des BSV-Vorstands sind, vom Eröffnungsdatum angerechnet, innert zwanzig Tagen schriftlich an den Präsidenten einzureichen.

IV Schiessvorschriften

Artikel 24 Sportliches Schiessen

- ¹ Für das Sportliche Schiessen gelten die vom SSV erlassenen Regeln für das sportliche Schiessen (RSpS). Sind Sachverhalte nicht in den RSpS geregelt, so kommen die ISSF-Regeln resp. die Bestimmungen des zuständigen internationalen Dachverbands subsidiär zur Anwendung. Die Vorschriften des Bundes über das ausserdienstliche Schiessen sind in jedem Fall einzuhalten.
- ² Im Übrigen gelten die Bestimmungen der Reglemente und Ausführungsbestimmungen des Verbands.

Artikel 25 Bundesübungen

Für die Bundesübungen (Obligatorisches Programm und Feldschiessen) sowie das Jungschützenwesen gelten die Bestimmungen über das ausserdienstliche Schiessen des Bundes.

V Finanzen

Artikel 26 Einnahmen

Der BSV finanziert sich durch folgende Einnahmen:

- Mitgliederbeiträge
- Abgaben und Gebühren
- Beiträge von Bund und Kanton
- Sponsorenbeiträge
- Gönnerbeiträge
- Erträge aus dem Verbandsvermögen
- Andere Zuwendungen

Artikel 27 Ausgabenkompetenz

- ¹ Der BSV-Vorstand verfügt über die Ausgabenkompetenzen, die aufgrund des von der Delegiertenversammlung genehmigten Voranschlags bestätigt wurden.
- ² Für unvorhergesehene Ausgaben steht dem Vorstand eine Ausgabenkompetenz von maximal CHF 10'000.00 pro Einzelfall zur Verfügung.

Artikel 28 Haftung

- ¹ Für das Verbandsvermögen und die Verbindlichkeiten des BSV haftet allein das Verbandsvermögen. Eine persönliche Haftung der BSV-Vorstandsmitglieder ist ausgeschlossen.
- ² Bei Vermögensanlagen ist auf Sicherheit, Ertrag und Risikoverteilung gemäss den BSV-Anlagerichtlinien (1.2.0) zu achten.

Artikel 29 Entschädigungen

- ¹ Die Entschädigungen der BSV-Vorstandsmitglieder, der Abteilungen, der Geschäftsprüfungskommission sowie von eingesetzten Arbeitsgruppen, Kommissionen und Verbandsfunktionären, werden im Aufwand- und Spesenreglement geregelt.
- ² Die Pauschalentschädigungen des Vorstands sind vom Schützenrat zu genehmigen.

Artikel 30 Rechnungsabschluss

Der Rechnungsabschluss erfolgt jeweils auf das Ende des Kalenderjahrs.

Artikel 31 Geschäftsprüfungskommission

- ¹ Die GPK besteht aus drei Mitgliedern. Wahlvoraussetzung ist die zur Erfüllung der Aufgabe nötige Qualifikation. Die Amtsdauer beträgt drei Jahre. Die GPK konstituiert sich selbst.
- ² Die GPK prüft die Geschäftsführung und das Rechnungswesen des BSV auf formelle und materielle Richtigkeit. Sie erhält dafür Einblick in alle Unterlagen.
- ³ Über das Ergebnis ihrer Prüfungen erstattet sie schriftlich Bericht zuhanden des Kantonalvorstands und der Delegiertenversammlung.
- ⁴ Die GPK hat gegenüber Kantonalvorstand und Delegiertenversammlung das Antragsrecht.
- ⁵ Besteht der BSV-Vorstand aus weniger als der Hälfte der gewählten Mitglieder, so berufen die Mitglieder der Geschäftsprüfungskommission eine ausserordentliche Delegiertenversammlung ein, bei der Ergänzungswahlen für die restliche Amtsdauer stattfinden.

VI Kommunikation

Artikel 32 Aufgabe und Zweck

- ¹ Der BSV-Vorstand sorgt für eine nach innen und aussen offene und bedürfnisorientierte Kommunikation. Diese kann über Printmedien, Soziale Medien, schriftliche Mitteilungen oder über die verbandseigene Webseite erfolgen.
- ² Der Verband betreibt eine eigene Webseite. Auf der Webseite sind alle für die Vereine und ihre Mitglieder wichtigen Dokumente und Informationen hinterlegt und können von dort heruntergeladen werden.
- ³ Offizielle Mitteilungen gelten als zugestellt, wenn sie auf der Webseite hinterlegt oder den Vereinen in schriftlicher Form (Brief oder E-Mail) übersendet wurden.
- ⁴ Mitgliederverzeichnisse sind in der elektronischen Datenbank des Bundes und/oder des SSV laufend zu aktualisieren.

VII Datenschutz

Artikel 33 Umgang mit Daten

- ¹ Alle Mitglieder der Organe, Gremien, die Funktionsträger sowie die Mitarbeitenden sind an das Datenschutzgesetz gebunden.
- ² Alle Nutzer der elektronischen Datenbank des Bundes und/oder des SSV verpflichten sich, mit den eingetragenen Daten vorschriftsgemäss umzugehen. Der Herausgeber ist für den Missbrauch haftbar.
- ³ Mit der Eintragung der Daten in der elektronischen Datenbank des Bundes und/oder des SSV wird die Zustimmung der juristischen und natürlichen Personen zur Verwendung ihrer nicht schützenswerten Daten ausdrücklich abgegeben.
- ⁴ Durch die Beteiligung an einem Wettkampf willigt der Teilnehmer ein, dass seine persönlichen Daten auf Start- und Ranglisten und/oder in den entsprechenden Medien publiziert werden dürfen. Durch die Teilnahme wird auch der Weitergabe dieser Daten an einen Auftragsbearbeiter, der für die Durchführung und/oder Resultatermittlung zuständig ist, zugestimmt.

VIII Schlussbestimmungen

Artikel 34 Differenzen zwischen den Sprachen

Ergeben sich in den vorgenannten Dokumenten des BSV zwischen den drei Kantonalen Amtssprachen im Wortlaut Differenzen, so geht der Wortlaut der Deutschen Fassung vor.

Artikel 35 Ethik, Dopingbekämpfung und Prävention

- ¹ Der BSV setzt sich für einen gesunden, respektvollen, fairen und erfolgreichen Sport ein.
- ² Er lebt Fairplay vor, indem er – sowie seine Organe und Mitglieder – dem Gegenüber mit Respekt begegnet, transparent handelt und kommuniziert.
- ³ Der BSV anerkennt die aktuelle „Ethik-Charta“ des Schweizer Sports und verbreitet die Ethik-Prinzipien seinen Mitgliedern.
- ⁴ Die BSV-Verbandsmitglieder weisen in ihren Statuten ausdrücklich auf die Ethik-Charta, das Ethik-Statut und das Doping-Statut von Swiss Olympic hin und setzen sie gegenüber ihren Mitgliedern durch.
- ⁵ Mutmassliche Verstösse gegen die anwendbaren Doping-Statuten und das Ethik-Statut werden von Swiss Sport Integrity untersucht. Die Disziplinarkammer des Schweizer Sports ist für die Beurteilung und Sanktionierung von festgestellten Verstössen gegen die anwendbaren Doping-Bestimmungen und das Ethik-Statut zuständig. Die Disziplinarkammer des Schweizer Sports wendet ihre Verfahrensvorschriften an und spricht die im Doping-Statut bzw. im Reglement des allenfalls zuständigen Internationalen Verbands oder die im Ethik-Statut festgelegten Sanktionen aus.
- ⁶ Entscheide der Disziplinarkammer des Schweizer Sports können unter Ausschluss der staatlichen Gerichte innert 21 Tagen ab Erhalt des begründeten Entscheids beim Tribunal Arbitral du Sport (TAS) in Lausanne angefochten werden.
- ⁷ Vorbehalten bleibt die Kompetenz von Swiss Sport Integrity zum Erlass von Massnahmen und Sanktionen in den mit dem Ethik-Statut definierten Fällen.

Artikel 36 Auflösung

- ¹ Zur Auflösung des Verbands ist eine Mehrheit von drei Vierteln der anwesenden Stimmen erforderlich. Ist die Auflösung beschlossen, wird das Liquidationsverfahren eingeleitet und eine Vermögensaufnahme erstellt. In der Regel wird die Liquidation von zwei BSV-Vorstandsmitgliedern durchgeführt. Über den Abschluss des Verfahrens ist ein Schlussbericht zu erstellen.
- ² Das verbleibende Verbandsvermögen wird einer oder mehreren anerkannten Nachwuchsstiftungen oder -organisationen, welche den Nachwuchssport unterstützen, zur freien Verfügung überlassen. Welche Stiftungen berücksichtigt werden, entscheidet auf Vorschlag des Vorstands, die Auflösungsversammlung.

Artikel 37 Genehmigung und Inkraftsetzung

Die vorliegenden Statuten sind am 30.1.2026 vom Schweizer Schiesssportverband genehmigt worden und treten durch Genehmigung der Delegiertenversammlung des BSV am 7. März 2026 in Kraft.

Der Präsident

Die Geschäftsstelle

Nik Bleuler

Walter Hartmann

Schweizer Schiesssportverband